

2067/J XXI.GP
Eingelangt am: 2. 3.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend die Entsorgung „infektiösen“ Tiermehls vom 14.12.2000, 1684/J XXI GP enthielt
8 Fragen.

Die Anfragebeantwortung 1685/AB XXI GP vom 14.2.2001 wirft bezüglich der Fragen 4 und 8 neue Fragen auf.

ad 4

Die 4. Frage lautete: „Welche Anlagen sind in Österreich für die Verbrennung besonders geeignet? Wird es einen speziellen Anforderungskatalog für die Tiermehlverbrennung geben?

In Beantwortung dieser Frage wird lediglich mitgeteilt, daß der Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen durch die Richtlinie 2000/76/EG und durch die Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, BGBl II 22/1999 festgelegt werde und beide Regelungen bereits sehr hohe Anforderungen an die Ausstattung und Betriebsweise von Verbrennungsanlagen, z.B. Mindesttemperatur von 8500° C (richtig 850° C) und eine Mindestaufenthaltsdauer der Rauchgase von 2 Sekunden enthalten. Über diesen Stand der Technik hinausgehende spezielle Anforderungen an die Verbrennung an sich seien nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Anfragebeantwortung gibt keine Auskunft über die Eignung kalorischer Kraftwerke zur Mitverbrennung von Tiermehl und die gegebenenfalls zu erteilenden Auflagen. Ob von kalorischen Kraftwerken bei der Mitverbrennung von Tiermehl die Anforderungen des Artikels 3 der noch geltenden Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle bzw. die einschlägigen Bestimmungen der neuen Richtlinie 2000/76/EG für Mitverbrennungsanlagen eingehalten werden, ist aus der Beantwortung nicht zu entnehmen. Der zuständige Verbund - Vorstand Herbert Schröfelbauer hat in einem Interview mit der Tageszeitung „Der Standard“ vom 14.2.2001 erklärt, daß man einen zweistelligen Millionenbetrag in neue Filter für Chlor und Stickstoff investieren müsse.

Daß allein die Verwendung eines Wirbelschichtverfahrens die Einhaltung der einschlägigen EG - Regelungen gewährleiste, ist nicht schlüssig.

In Deutschland hat es das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als erforderlich angesehen, die Erstellung technischer Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen in Auftrag gegeben. Diese „Technischen Anforderungen“ wurden am 16.2.2001 vorgelegt.

ad 8

Die 8. Frage lautete: „Wann und in welcher Form werden Sie die nötige Technische Rechtsgrundlage für die Entsorgung von Tiermehl erlassen?

Diese Frage wurde damit beantwortet, daß als Abfall anfallendes Tiermehl gemäß den Zielen und basierend auf der bestehenden Rechtsgrundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes entsorgt werde.

Es ist jedoch bekannt, daß das dem österreichischen Recht übergeordnete Abfallrecht der EG in Österreich nicht vollständig und nicht richtig umgesetzt wurde und deshalb die Kommission ein Verfahren nach Artikel 226 EG - Vertrag eingeleitet hat (siehe dazu auch Krämer in Ermacora/Krämer, Die Umsetzung des Europäischen Umweltrechts in Österreich, Verlag Österreich, Wien 2000).

Insbesondere gilt gemäß § 3 Absatz 2 Z. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes dieses Bundesgesetzes nicht für: „Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen“. Das entspricht nicht dem gemeinschaftlichen Recht.

Nach wie vor wird Tiermehl in Österreich rechtlich zum Teil als „Produkt“ behandelt (siehe Anfragebeantwortung 1685/AB XX GP ad 3).

Nach der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen BGBl II 1999/22 dürfen die Emissionsgrenzwerte überschritten werden, soweit dies „wegen des hauptsächlich eingesetzten Brennstoffs oder wegen des Produktionsprozesses unter Berücksichtigung des Standes der Technik unabdingbar ist.“ Eine solche Ausnahme findet sich weder in der Richtlinie 94/67/EG noch in der Richtlinie 2000/76/EG.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für nachstehende

Anfrage:

1. In welchen kalorischen Kraftwerken wird Tiermehl verbrannt?
2. In welchen anderen Anlagen wird Tiermehl verbrannt?
3. Für welche Anlagen wurde die Verbrennung von Tiermehl ausdrücklich genehmigt?
4. Welcher Hauptbrennstoff wird in den Anlagen verwendet, in denen Tiermehl mitverbrannt wird?
5. Ist bei der Mitverbrennung von Tiermehl gewährleistet, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und keine Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können (Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG).
6. Ist bei der Mitverbrennung von Tiermehl in kalorischen Kraftwerken sichergestellt, daß die Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 94/67/EG eingehalten werden und die Mitverbrennung zu keinen höheren Emissionen von Schadstoffen in dem durch diese Mitverbrennung verursachten Abgasvolumen führen?
7. Wurden die zur Begrenzung der Emissionen von Chlor und Stickstoff als notwendig erkannten Investitionen in der Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages bereits getätigt?
8. Haben Sie veranlaßt, daß die Bestimmungen des österreichischen Abfallrechts, insbesondere die vom EG - Recht abweichenden Definitionen, an das EG - Recht angepaßt werden?
9. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer vollständigen und konkreten Umsetzung des EG - Abfallrechts einschließlich der Richtlinie 2000/76 über die Verbrennung von Abfällen, zu rechnen?